Neufassung der Satzung

des

TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am:

13.04.2016

§ 1 Name & Sitz

Der am 31.07.1864 gegründete Verein führt den Namen

TSV „ Einheit „ Claußnitz 1864 e.V.

und hat seinen Sitz in Claußnitz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seitdem den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen an, deren Sportarten in Vereinen betrieben werden. Er erkennt deren Satzung und Ordnung an.
Die Vereinsfarben sind ***grün-weiß.***

§ 2 Zweck

2.1.
Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung durch die Pflege möglichst vieler Sportarten und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

2.2.
Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt grundsätzlich keinerlei Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.3.
Die Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeit im Verein mit einer Summe bis maximal 500,00 Euro, welche der Vorstand anhand der jährlichen Finanzsituation festlegt, entschädigt werden.
Alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
Einzelheiten dazu regelt die Finanzordnung des Vereins. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2.4.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein umfasst

a) aktive und passive Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit unbeschränkten Stimm- und Wahlrecht,
d. h., sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
b) Mitglieder mit vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht unter a) stehen mit aktiven und eingeschränktem passiven Wahlrecht,
d. h., sie können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
c) jugendliche Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres ohne Stimm- und Wahlrecht.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorherigem schriftlichem Antrag.
Das Antragsformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Für die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung aller gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ablehnen. Der Antragsteller hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen, der endgültig über die Aufnahmeantrag entscheidet.
Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt
b) durch Ausschluss
c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Austrittserklärungen müssen eigenhändig bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen und erfasst ist.
Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, die wiederholt öffentlich das Ansehen des Vereins schädigen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können mit einfacher Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Bei Beitragsrückständen von mindestens 6 Monaten kann der Vorstand den Ausschluss mit einfacher Mehrheit aussprechen. Dem Ausschluss muss eine schriftliche Zahlungserinnerung vorausgehen. Die Höhe der Mahngebühren regelt die Finanzordnung.
Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein, er bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar. Sämtliches Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben.

§ 7 Rechte & Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Fristen zur Zahlung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung.
Über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragserlass entscheidet der Vorstand nach den von ihm erarbeiteten Richtlinien.
Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden sowie sämtliche sonstige Einnahmen fließen ausschließlich in die Vereinskasse. Zweckgebunden Beiträge sind entsprechend zu verwenden.
Angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte müssen inventarisiert werden und sind Eigentum des Vereins.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, den sportlichen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie sich verpflichtet haben, unentschuldigt fernbleiben, haben nach Ermessen der zuständigen Abteilungsleitung mit disziplinarischen Maßnahmen zu rechnen. Mitglieder des Vereins dürfen in anderen Vereinen spielen, der TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V. hat jedoch Vorrang.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der Ehrenrat
d) der Jugendausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Versammlungsleiter wird vom Vorstand berufen.
Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn

a) es der Vorstand beschließt, oder

b) 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese mit schriftlicher Begründung fordern.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen gewährleistet sein. Gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
Anträge an die Versammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
Dringlichkeitsanträge können vor Eintritt in die Tagesordnung zugelassen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
Anträge können gestellt werden,

a) von jedem Mitglied

b) vom Vorstand

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung sind:

a) Jahresbericht des Vorstandes

b) Rechnungsbericht des Kassenwartes

c) Bericht des Kassenprüfers

d) Aussprache über den Bericht des Vorstandes

e) Entlastung des Vorstandes

f) Vorstandsneuwahlen im satzungsmäßigen Turnus

g) Neuwahl des Kassenprüfers

h) Anträge

Für Wahlen können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
Wahlvorschläge können nur von der Versammlung oder vom Vorstand unterbreitet werden. Abstimmung durch Stimmzettel ist nur auf besonderen Antrag von mindestens 10 % stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.
Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einen der Kassenprüfer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Dauer einer Mitgliederversammlung soll 4 Stunden bzw. 23.00 Uhr nicht überschreiten. Nur wenn 2/3 der ursprünglich erschienenen und in den Teilnehmerlisten eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder dann noch anwesend sind, kann durch Abstimmung eine Verlängerung um maximal 1 Stunde erfolgen. Anderenfalls ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

a) der 1. Vorsitzende
b) der 2. Vorsitzende
c) der Schriftführer
d) der 1. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, sorgt für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und verwaltet das Finanzvermögen.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, kann dieses durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Für das Innenverhältnis wird folgende Vereinbarung getroffen:

Bei Rechtsgeschäften mit finanziellen Belastungen in Höhe von € 500, - und mehr, sowie laufende finanziellen Belastungen des Vereins, ab dem vorstehenden Betrag sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
Der Vorstand tagt, wenn nicht anders beschlossen einmal im Monat und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; darunter muss der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; über Ausnahmen beschließt der Vorstand. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist schnellstmöglich, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, allen Vorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern zu zustellen.
Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an allen Abteilungssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Anberaumte Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand frühzeitig bekannt zu geben.
Der Vorstand kann verbindliche Vereinsordnungen verabschieden, für dessen Erlass, Änderung und Aufhebung er grundsätzlich zuständig ist. Vereinsordnungen werden erst nach Beschluss der Mitgliederversammlung rechtskräftig und sind kein Bestandteil der Satzung des TSV „Einheit“ Claußnitz 1864 e.V.
Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgabengebiete Ausschüsse zu berufen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an allen Sitzungen und Zusammenkünften der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend hat ihre eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Jugendordnung. Für deren Erhalt und Einhaltung ist der von der Jugendjahreshauptversammlung gewählte Jugendausschuss verantwortlich.
Der Vereinsjugendwart hat dem Kassenwart die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung sämtlicher dem Jugendausschuss zufließende Geldmittel nachzuweisen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren 2 Kassenprüfer, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen und nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie sind als Beauftragte der Mitgliederversammlung mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich
Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins und seiner einzelnen Abteilungen sowie die Jahresabschlüsse zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Vorstands zu stellen.
Stellen die Kassenprüfer Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit des Vereins erheben zu müssen, so ist dies unverzüglich schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, der hierüber umgehend Beschluss zufassen hat.
Die Vereinskasse und die Abteilungskassen sind mindestens einmal im Jahr einer genauen Prüfung zu unterziehen.

§ 4 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die Beisitzer müssen mindestens 30 Jahre alt sein und sollen mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Der Ehrenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern und entscheidet über Einsprüche gegen Disziplinierungsverfahren, sowie über Berufungen gegen Ausschließungen von der Mitgliedschaft und nimmt Vereinsehrungen vor.
Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und müssen mit der Tagesordnung fristgerecht angekündigt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
Der Beschluss auf Auflösung kann nur herbeigeführt werden, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Prozentsatz der Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.
Die Abstimmung hat ausschließlich durch Stimmzettel zu erfolgen.
Nach Prüfung und Anerkennung der Abstimmenden durch den Vorstand ist die Auflösung des Vereins beschlossen wenn mindestens ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für die Auflösung entschieden haben.
Nach Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Claußnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Eingetragen am 14.11.2016 beim Amtsgericht in Chemnitz.